

Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)

(vom 25. September 2013)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 13 und 14 des Kantonalen Geoinformationsgesetzes vom 24. Oktober 2011 (KGeoIG)⁴,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Die Verordnung regelt die Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten gemäss §§ 13 und 14 KGeoIG. Gegenstand und Geltungsbereich

² Sie gilt für die kantonalen und kommunalen Stellen, die im Sinne dieser Verordnung Leistungen erbringen oder Rechte einräumen (Abgabestellen).

§ 2. In dieser Verordnung bedeuten: Begriffe

- a. *feste Bereitstellungskosten*: Aufwand, der für eine Datenlieferung unabhängig von deren Grösse und Umfang entsteht,
- b. *variable Bereitstellungskosten*: Aufwand, der für eine Datenlieferung zusätzlich zu den festen Bereitstellungskosten entsteht; dazu gehören die Kosten für die Infrastruktur zur Abgabe der Daten sowie der Aufwand für die Vorbereitung und Auslieferung der Daten,
- c. *Betriebskosten*: Aufwand für die Infrastruktur und die Verwaltung und Pflege der Daten,
- d. *Transportkosten*: Kosten der Zustellung,
- e. *Produkte*: Kombination von Informationsebenen eines oder mehrerer Geobasisdatensätze.

§ 3. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben. Mehrwertsteuer

§ 4. Die Gebühren werden der Teuerung angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens 10% verändert hat. Teuerung

B. Nutzung zum Eigengebrauch

Bereitstellungs-
und Betriebs-
kosten

§ 5. ¹ Zur Abgeltung der Bereitstellungs- und Betriebskosten werden die Gebühren gemäss Anhang Ziff. 1.1 erhoben.

² Soweit die Datenbereitstellung einen Aufwand erfordert, der über das Übliche hinausgeht, kommen zusätzlich die Stundenansätze gemäss Anhang Ziff. 1.2 zur Anwendung.

Transportkosten

§ 6. Die Besteller tragen die Transportkosten.

Download-
Dienst für
Daten der
amtlichen
Vermessung

§ 7. ¹ Werden Daten der amtlichen Vermessung (AV) über einen Download-Dienst bezogen, sind für die vereinbarte Fläche und innerhalb des vereinbarten Zeitraums beliebig viele Bezüge gestattet.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben.

C. Gewerbliche Nutzung von Daten der amtlichen Vermessung

§ 8. ¹ Für die im Anhang Ziff. 2 erwähnten gewerblichen Nutzungsarten von Daten der AV wird zusätzlich zu den Gebühren gemäss Anhang Ziff. 1 eine Gebühr gemäss Ziff. 2 erhoben.

² Folgende gewerbliche Nutzungsarten sind ohne Einwilligung gemäss § 11 KGeoIG und ohne zusätzliche Gebühr erlaubt:

- a. Veröffentlichung von nicht generalisierten Daten und Produkten in analoger Form, z. B. Informationskopie ohne Beglaubigung, bis zu 10 000 Exemplaren,
- b. Veröffentlichung von generalisierten Daten und Produkten in analoger Form bis zu einer Grösse von 6,3 dm² und 100 000 Exemplaren,
- c. Veröffentlichungen in der Tagespresse oder in Magazinen,
- d. Veröffentlichung von groben, nicht massstäblichen Skizzen oder stark verfremdeten Daten und Produkten,
- e. Veröffentlichung in wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Forschungsberichten und qualifizierenden Arbeiten (Dissertationen, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Maturaarbeiten usw.),
- f. Veröffentlichung einer vorgefertigten Bilddatei im Internet bis zu einer Pixelzahl von 500 000,
- g. Verwendung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

D. Befreiung von Betriebskostenbeiträgen

§ 9. Für folgende Nutzungen werden keine Betriebskostenbeiträge erhoben:

- a. für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- b. für wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Forschungsberichte und qualifizierende Arbeiten (Dissertationen, Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Maturaarbeiten usw.),
- c. für Nutzungen durch steuerbefreite juristische Personen gemäss § 61 lit. g des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997²,
- d. für Nutzungen durch Dritte, die Daten ausschliesslich zur Erfüllung eines Auftrags verwenden, sofern die beauftragende Stelle die Gebühr entrichtet,
- e. für Nutzungen durch selbstständige Anstalten, Zweckverbände und Werke, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung mit eigener Rechnung erfüllen.

E. Gebührenerhebung

§ 10. ¹ Die kantonale Fachstelle für das Vermessungswesen erhebt die Gebühren für die gewerbliche Nutzung der Daten der AV.

² Die übrigen Gebühren werden von den Abgabestellen erhoben.

³ Die Gebühren stehen diesen Stellen zu.

F. Übergangsbestimmung

§ 11. Auf der Grundlage des bisherigen Rechts vertraglich vereinbarte Gebühren- und Zahlungskonditionen gelten bis zum Ablauf des Vertrages, längstens aber bis zum 31. Dezember 2015 weiter.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABl 2013-10-11](#)).

¹ [LS 255](#).

² [LS 631.1](#).

³ [LS 700.6](#).

⁴ [LS 704.1](#).

⁵ [LS 704.11](#).

⁶ [SR 211.432.21](#).

Anhang

1. Nutzung zum Eigengebrauch

1.1 Allgemeine Gebühren

	Einheit	Feste Bereit- stellungs- kosten Fr.	Variable Bereit- stellungs- kosten Fr.	Betriebs- kosten Fr.
Geodaten (ohne AV-Daten):	Pro Auftrag, offline und online	50		
Vektordaten, WFS	Online: pro Datenfile		100	0
Datenfile: 1–10	Offline: pro Datenfile		150	0
Datensätze gemäss Anhang KGeoIV ⁵ mit gleichem Aus- schnitt in einem Standard- format	Download-Dienst (für registrierte Benutzerinnen und Benutzer)	0	0	0
AV-Daten:	Pro Auftrag, offline und online	50		
Vektordaten, WFS	Online: pro Datenfile und 1. Gemeinde		100	
Datenfile: Alle Informations- ebenen der AV (ausgenom- men die Höhen) mit gleichem Ausschnitt in einem Standard- format und bis zur Überführung in den ÖREB-Kataster ein- schliesslich kantonalen Mehr- anforderungen gemäss § 5 Verordnung vom 17. Dezember 1997 über die amtliche Ver- messung ¹	Offline: pro Datenfile und 1. Gemeinde		150	
	Pro Datenfile ab 2. Gemeinde offline und online		50	
	Zuschlag bei Bezug über Download-Dienst		25%	
	Pro Datenfile: Bis 20 ha, pro Gemeinde			20
	Über 20 ha, pro Gemeinde			100
Basisplan-, ÜP-Daten:	Pro Auftrag	50		
Datenfile: Alle Informations- ebenen mit gleichem Ausschnitt im Rasterformat, offline und online	Pro Datenfile und 1. Gemeinde		300	0
	Pro Datenfile ab 2. Gemeinde		10	0
Darstellungsdienst AV, Zoomstufe 1:250–1:2500	Pro Jahr: Pro Gemeinde	50	100	500
	Ganzer Kanton	50	1000	5000
Darstellungsdienst ÜP, Basisplan und übrige Geodaten	Ganzer Kanton	0	0	0
Suchdienst Geodaten		0	0	0

	Einheit	Feste Bereit- stellungs- kosten Fr.	Variable Bereit- stellungs- kosten Fr.	Betriebs- kosten Fr.
Gebäudeadressen mit Koordinaten	Pro Bezug:			
Gebäudeeingang	Pro Gemeinde	50	100	0
	Ganzer Kanton	50	1000	0
	Zuschlag bei Bezug über Download-Dienst		25%	
Gebäudeadressen ohne Koordinaten		50	100	0
Gebäudeeingang				
Koordinaten einzelner Punkte	Pro Auftrag	50		
	Bis 10 Punkte, pro Punkt		5	0
	Ab 11. Punkt, pro Punkt		1	0
Hoheitsgrenzen Kanton	Pro Bezug	50		
	AV-Daten		100	500
	Generalisierte Daten		100	0
Nachträgliche Richtigkeits- bestätigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Bau- verfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997³	Pro Ausschnitt	50		
	Bis 10 Exemplare pro Ausschnitt (total)		100	0
Beglaubigung gemäss Art. 73 a der Technischen Verordnung des VBS über die amtlichen Vermessung vom 10. Juni 1994⁶	Pro Ausschnitt	50		
	Erstes Exemplar pro Ausschnitt		50	0
	Jedes weitere Exemplar pro Ausschnitt		5	0
Nachträgliche Beglaubigung		50	gemäss Ziff. 1.2	0
Grafische Produkte (Ausdrucke, gerasterte PDF, Rasterdaten) der amtlichen Vermessung				
Katasterpläne bis A3	Pro Ausschnitt	50	15	0
	Jedes Exemplar pro Ausschnitt		5	
Katasterpläne A2	Pro Ausschnitt	50	20	0
	Jedes Exemplar pro Ausschnitt		8	
Katasterpläne A1	Pro Ausschnitt	50	27	0
	Jedes Exemplar pro Ausschnitt		14	
Katasterpläne A0	Pro Ausschnitt	50	42	0
	Jedes Exemplar pro Ausschnitt		26	

Einheit	Feste	Variabe	Betriebs-
	Bereit- stellungs- kosten Fr.	Bereit- stellungs- kosten Fr.	kosten Fr.
Planauszug AV im Zusammen- hang mit Bezug von ÖREB-Kataster-Auszug	0	0	0
Planauszug AV im Zusammen- hang mit Bezug von Leitungskataster-Auszug	0	0	0

1.2 Verrechnung bei besonderem Aufwand

Honoraransätze	Einheit	Fr.
Person mit leitender Funktion	pro Stunde	155–230
Person auf Stufe Sachbearbeitung	pro Stunde	110–150
Technisches Hilfspersonal	pro Stunde	90–105

2. Gewerbliche Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung

Die Gebühren gemäss Ziff. 2.1 und 2.3 werden entsprechend der Anzahl Exemplare mit nachfolgenden Faktoren multipliziert:

Anzahl Exemplare	Faktor
10 001 bis 50 000	1
50 001 bis 100 000	2
über 100 000	3

2.1 Veröffentlichung von nicht generalisierten Daten und Produkten in analoger Form

	Einheit	Fr.
Bis zu einer Grösse von höchstens 6,3 dm ²	pro Ausschnitt	500
Bis zu einer Grösse von höchstens 12,0 dm ²	pro Ausschnitt	1000

2.2 Veröffentlichung von generalisierten Daten und Produkten in analoger Form bis zu einer Grösse von 6,3 dm²

	Einheit	Fr.
Alle Produkte ab einer Auflage über 100 000 Exemplare	pro Ausschnitt	500

2.3 Veröffentlichung von generalisierten Daten und Produkten in analoger Form in einer Grösse ab 6,3 dm²

	Einheit	Fr.
Ausschnitte in Druckerzeugnissen mit stark generalisiertem Inhalt (auch Gratisprospekte)	pro Ausschnitt	500
Produkte mit wenig generalisiertem Inhalt (z. B. Ortsplan, Freizeitkarten)	pro Ausschnitt	1000

2.4 Veröffentlichung von Daten und Produkten im Internet

	Einheit	Fr.
Pixelzahl: 0,5 bis 1 Mio.	pro Jahr	500
Pixelzahl: über 1 Mio.	pro Jahr	1000

Abkürzungsverzeichnis

AV	Amtliche Vermessung
Datenfile	Bestand inhaltlich zusammengehöriger Daten
Online	Netzgebundene(r) Zugang und Nutzung von Geodaten (direkt über Geodienste)
Offline	Nicht netzgebundene(r) Zugang und Nutzung von Geodaten (indirekt über Dateien)
ÖREB-Kataster	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentums- beschränkungen
Standardformat	Weit verbreitetes Datenformat wie DXF, Interlis, Shapefile
ÜP (Übersichtsplan)	Planwerk im Massstab 1:2500 oder 1:5000, das periodisch aus der amtlichen Vermessung aktualisiert wird

WFS (Web Feature Service)	Internetgestützter Zugriff auf Vektordaten
WMS (Web Map Service)	Schnittstelle zum Abrufen und zur Visualisierung von Auszügen aus Geodaten über das Internet in Form einer Karte
